

3. Der schismatische Pope, welcher die Wiedertaufe an Georg vorgenommen, erteilte ihm auch die Chrismatio auf der Stirne oder die Firmung mit den Worten: Siegel der + Gabe des Heiligen Geistes. Denn die Griechen pflegen mit der Taufe die Firmung zu verbinden, und zwar erteilen diese beiden Sakramente im Orient seit dem 5. oder 6. Jahrhunderte die Priester, nachdem sie das vom Bischof geweihte Chrisma ( $\mu\acute{\rho}\sigma\sigma$ ) zugleich mit der Vollmacht dazu erhalten hatten. Das Euchologium (Rituale) der Griechen enthält schon gleich im Taufritus die kurze Formel:  $\tau\varphi\varphi\chi\varsigma \delta\omega\varrho\epsilon\varsigma + \pi\nu\acute{\epsilon}\mu\acute{\alpha}\tau\varsigma \acute{\alpha}\gamma\varsigma\varsigma$ . Wir haben also hier einen zweiten Abusus iterationis Sacramenti, welches wie die Taufe einen Character indelebilis eindrückt und somit nicht wiederholt werden kann. Ist nun Georg auch irregulär ex delicto iteratae chrismationis seu Sacramenti confirmationis? Der Reatus eines zweifachen Sacrilegiums ist wohl da, aber durch Wiederholung der Firmung ist unser Georg nicht irregulär geworden. Denn die Irregularitäten gehören zu den res odiosae, welche als strictae interpretationis zu gelten haben. Eine derartige Irregularität kann nur zugezogen werden, wenn die Canones et interpretationes des Heiligen Stuhles dieselbe ausdrücklich aussprechen und diese nicht etwa nur analog erschlossen werden kann. Bei dem Abusus Sacramenti besagt c. 2. Ex literarum X. V. 9. ausdrücklich: per iterationem fecit injuriam baptismatis sacramento. Es ist ein Grundsatz: Irregularitas non incurritur nisi in casibus in jure expressis. Daher darf keine Irregularitas statuiert werden, nisi peculiari jure expressa. Ueber die Wiederholung der Firmung wurde niemals durch kanonische Bestimmungen eine Irregularität ausgesprochen. „Evadunt irregulares: iterantes serio et scienter baptismum et rebaptizati ministrantes; non autem iterantes confirmationem vel ordinem, cum hoc non sit in jure expressum; adulti, qui scienter sinunt se ab haereticis extra casum necessitatis baptizari.“ (Ferraris, Biblioth. tom. IV. s. v. irregularitas 2<sup>o</sup>.)

Sarajevo.

Professor J. Danner S. J.

**IV. (Jurisdictio dubia.)** Ein Anstaltsgeistlicher erzählt: Es war an einem Samstag der österlichen Zeit — ich war eben mit meiner Predigt für den folgenden Tag beschäftigt — als ich ans Telephon gerufen wurde. Glücklicherweise fand ich die Verbindung noch nicht unterbrochen, und das Gespräch begann sofort in der üblichen Weise: „Hier ist im L. Anstaltsgeistlicher H. Mit wem habe ich die Ehre zu sprechen?“ „Hier Hospital zur heiligen Elisabeth in A. Wollten Sie die Güte haben, hierher zu kommen, um die Beichte einer italienischen Frau zu hören. Sie ist krank und hat ihre Ostern noch nicht gehalten. In der ganzen Gegend ist kein Priester, der italienisch spricht. Es fährt ein Zug um halbzehn Uhr ab.“ Ich wollte noch die eine oder andere be-

scheidene Frage stellen, allein die telephonische Verbindung war unterbrochen und beim besten Willen war es mir nicht möglich, wieder Anschluß zu erhalten. So ist's mit diesen Telephonen, dachte ich bei mir, sie haben ihre guten und schlimmen Seiten, allein was ist zu tun? Jetzt wäre für die Eitelkeit eine passende Gelegenheit gewesen, sich geltend zu machen. Wie ich doch der einzige Geistliche in der ganzen Umgegend sei, der italienisch versteht, daß der Ruf meiner Sprachkenntnisse sogar bis nach A. gedrungen sei usw. Glücklicherweise fand sie diesmal absolut keine Zeit, ihre Schmeicheleien an den Mann zu bringen; denn ich mußte eilen. Der Zug fährt halb zehn Uhr ab, hatte man gesagt, und wollte ich denselben noch erreichen, so mußte ich sofort zum Bahnhof.

Uebrigens sollte ich bald mit anderen Gedanken und Reflexionen zu tun haben, die mir ordentlich viel zu schaffen machten und mir auf einige Stunden den Kopf gehörig quälten. Schon beim Hingang zum Bahnhof, der nicht so gar weit von meiner Wohnung entfernt liegt, begannen sie ihre Duälarbeit.

In der Eile hatte ich eigentlich noch nicht die Zeit gefunden, näher über den Fall nachzudenken. Mein erster Eindruck war der gewesen, es handle sich um eine totkranke Person, die in wenigen Stunden in die Ewigkeit hinübergehen solle. Deshalb habe man mich gebeten, sofort zu kommen, und mir sogar die Stunde der Abfahrt angegeben. Aus diesem Grunde hatte ich selbst wenig darauf geachtet, daß das Städtchen A. außerhalb unserer Diözese liegt; denn für diejenigen, die in articulo oder periculo mortis sind, hat bekanntermaßen jeder Priester volle Jurisdiction, ob sie zur einheimischen Diözese gehören oder nicht.

Jetzt aber drängte sich mir der Gedanke auf, es könne sich möglicherweise nicht um eine Sterbende oder Totkranke handeln, und dann? Warum hatte man im Telephon hinzugefügt, die Person habe ihre Östern noch nicht gehalten? Dieser Zusatz mußte, wenn er überhaupt eine Bedeutung haben sollte, nahelegen, daß es nicht so sehr die Todesgefahr als vielmehr der Schluß der österlichen Zeit sei, der zum Eilen dränge.

Auf dem Bahnhof fand ich einige Herren Konfratres, die mit mir eine Strecke desselben Weges führten. Ich unterhielt mich während der Fahrt mit ihnen, so gut es mir möglich war, mußte mir aber wiederholt die Bemerkung gefallen lassen, ich sei heute ziemlich einsilbig und zerstreut, es müsse etwas Außergewöhnliches vorgekommen sein.

Herzlich froh war ich denn auch, als die Herren ausstiegen und mich meinen tieffinnigen Reflexionen allein überließen.

Also, so hub ich bei mir selber an, wenn du jetzt nach A. kommst und du findest die Person nicht in schwerkraenkem Zustande, was hast du dann zu tun?

Dann will ich ans bischöfliche Ordinariat in N. telegraphieren, um die notwendige Jurisdiction zu erhalten. NB. Ein Telephon bis

dahin besteht nicht. — Aber wird man mir als einem vollständig Unbekannten Glauben schenken? Auch ist der Weg des Telegraphen ein nicht zu sehr approbierendes Mittel, sich Beichtfakultäten zu erbitten. Wird man nicht sagen: Was geht denn das den guten Herrn an? Kann er nicht ein andermal nach A. zurückkehren, nachdem er die Jurisdiktion schriftlich begeht und erhalten?

Um diesen berechtigten Einwendungen zu entgehen, hätte ich den ganzen Tatbestand darlegen müssen, aber das konnte ich doch nicht per Telegraph tun. Selbst dann, wenn ich durch den Herrn Pfarrer oder einen anderen bekannten Geistlichen an das Bistum referriert hätte, wäre ich den mit einem Telegramme notwendig verbundenen Komplikationen nicht entgangen.

Dann könnte ich vielleicht, dachte ich bei mir, zwischen dem Pönitenten und einem einheimischen Priester als Dolmetscher dienen? Allein das ist ein außergewöhnliches Mittel, zu dem niemand verpflichtet werden kann. Wird die Person einen diesbezüglichen Vorschlag gern oder überhaupt annehmen?

Jetzt erinnerte ich mich aus der Moral, daß der Pfarrer dem fremden Priester zum Anhören der Beichte in seiner Pfarrkirche Jurisdiktion erteilen kann. Diese Sentenz ist probabel probabilitate iuris und darum in der Praxis sicher. Allein sofort mußte ich mir sagen, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei; denn der Pfarrer darf nur einen anderen Pfarrer im besagten Fall zum Beichthören bevollmächtigen, und ich war nicht Pfarrer, sondern nur Seelsorger an einer Anstalt. O, diese armen Anstaltsgeistlichen!

Vielleicht, sagte ich mir dann wieder, hat die Person nur lässliche Sünden begangen und nach probabler Sentenz kann ein jeder, selbst nicht approbierter Priester von lässlichen Sünden lossprechen. Die Absolution ist praktisch immer gültig, und da in meinem Falle ein gehöriger Grund vorliegt, auch erlaubt, obwohl sie sonst nach dem strengen Verbote Innozenz XI. (Dekret Cum ad aures 12. Febr. 1679) als unerlaubt angesehen werden muß. Indes auch diesen Ausweg mußte ich mir bald mit der Bemerkung verschließen: Wie kannst du vorauswissen, daß die Person nur lässliche Sünden begangen? Und weil du das nicht vorausweißt, so darfst du überhaupt die Beichte nicht beginnen und die Person zu einer unnützen Anklage nötigen. Uebrigens fassen die Menschen manches als schwere Sünde auf, was an und für sich bloß lässliche Sünde ist, und sündigen so subjektiv schwer, wo objektiv nur eine *materia levius* vorliegt. Was sollte ich also tun? Armer Anstaltsgeistlicher!

Ich empfahl den „Fall“ der heiligen Gottesmutter, verließ auf Station A. angekommen, das Coupé und schritt mutig, auf alle Eventualitäten gefaßt, dem Hospital der heiligen Elisabeth zu. Raum hatte man mich ins Sprechzimmer geführt, so erschien auch bald die Schwester Oberin. Ich bekannte mich als den italienisch sprechenden Herrn, den man gerufen, und fügte gleich die Frage bei, ob es sich

um eine schwerfranke Person handle, oder ob es bloß gelte, ihr Gelegenheit zu bieten, die Österpflicht zu erfüllen. Die würdige Oberin meinte, die Person sei sehr frank und werde am nächsten Montag operiert. Darum solle sie jetzt beichten und morgen die heilige Kommunion empfangen; morgen sei ja auch der letzte Tag der österlichen Zeit.

Bei dieser Aussage atmete ich erleichtert auf; ich war erlöst. Warum hatte ich mir denn auch so unnützweise den Kopf zerbrochen?

Man brachte mir eine Stola und führte mich in das Krankenzimmer, wo die Italienerin lag. Die gute Person war sehr erfreut, nach längerer Zeit wieder ein Wort in ihrer Muttersprache reden zu können, und suchte denn auch die Gelegenheit nach Kräften auszunützen. Ich bemerkte ihr, die Anstrengung des Sprechens könne ihr in diesem Augenblick schädlich sein, ich wollte darum jetzt nur ihre Beichte anhören usw. Nachdem ich ihr die Losprechung erteilt, verließ ich das Krankenzimmer, um dem alten Herrn X., einem Anstaltsgeistlichen gleich mir, noch guten Tag zu sagen.

Auf dem Korridor begegnete mir der Hausarzt und, nachdem ich mich vorgestellt, fragte ich ihn, ob die italienische Frau, die am nächsten Montag operiert werden sollte, wirklich schwer frank sei. Nebenbei gesagt, hatte ich ihr eine besonders schwere Krankheit oder Körper Schwäche nicht ablesen können; das hatte mich denn auch zu der etwas vorwitzigen Frage nach ihrem Gesundheitszustand verleitet.

„Schwerfrank?“ meinte der Arzt, „das kann man nicht sagen.“

„Aber sie hat doch eine gefährliche Blinddarmentzündung und soll am Montag operiert werden!“

„Blinddarmentzündung? Das meint freilich die Krankenschwester, nein, sie hat nach meiner Ansicht nichts als ein etwas heftiges Magenweh, das sie sich durch eine Erkältung zugezogen hat. Nach einer guten Schwitzkur wird sich das ganze Uebel wieder verzogen haben. Sollte sich übrigens ihr Zustand morgen Abend nicht gebessert haben, so werden wir ihn am nächsten Montag näher untersuchen; das meinte wohl die Krankenschwester mit der Operation.“

„Aber kann denn die Operation keine wirkliche Gefahr für sie herbeiführen?“

„Ja, ja, wird sie überhaupt operiert werden? Meine Meinung ist es nicht. Möglich ist es immerhin, daß die Schwester wieder einmal recht behält, aber wie gesagt, ich glaube es nicht.“

Der gute Mann ahnte sicherlich nicht, welch neue Verplexitäten er mir durch seine Aussagen bereitete. Die Krankenschwester hatte mir gesagt, die Person sei schwer frank, eine schwierige Operation stehe für sie bevor. Daraufhin hatte ich ihre Beichte angehört und sie absolviert. Der Arzt behauptet jetzt das Gegenteil und scheint nur ein leichtes Uebel bei der Kranken anzunehmen. Könnte ich über die gegebene Losprechung beruhigt sein?

Der Gesamteindruck, den beide Aussagen, mit einander verglichen, bei mir zurückließen, war der, daß zwar Wahrscheinlichkeit für die gefährliche Erkrankung vorlag, aber auch eine wenigstens ebenso große Wahrscheinlichkeit dagegen.

Ich ließ mich, da ich dem höchsten Herrn des Hauses noch keinen Besuch gemacht, in die Hauskapelle führen und dachte dort, nachdem ich eine kleine Anbetung gemacht und um Licht gebeten, den Kopf in die Hände gestützt, über den Fall nach.

Articulus mortis und periculum mortis, sagte ich mir, sind nach den Moraltheologen für die Beichtpflicht, die Bechtsfakultäten, den Empfang des Biatikums und der letzten Delung äquivalent. Zum periculum mortis ist genügend, daß die Todesgefahr wahrscheinlich sei. Was ist aber ein probabile periculum mortis? Das ist eine Tatsache oder ein Zustand (bellum, operatio chirurgica, morbus), welcher in vielen Fällen, also auch wahrscheinlich in diesem Falle den Tod im Gefolge hat; diese Wahrscheinlichkeit darf sogar nach den Autoren (cf. Lehmkühl, cas. consé. II.<sup>o</sup>, n. 453, S. 263) in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden. Aber dafür ist ohne Zweifel erforderlich, daß der Zustand, d. h. im vorliegenden Falle die gefährliche Krankheit, durch äußere Kennzeichen mehr oder weniger sicher festgestellt sei. Wie aber, wenn es bloß probabel ist, daß das probabile periculum vorliegt, wenn es bloß wahrscheinlich ist, daß die gefährliche Krankheit wirklich vorhanden ist? Hat dann auch jeder Priester Jurisdiction? Und das ist der vorliegende Fall.

Gesetzt, ich hätte der Person die letzte Delung in diesem Zustande erteilt, hätte sie dann sicher die Sakramentsgnade empfangen? Nein, nur wahrscheinlich, und wenn es sich morgen Abend herausstellt, daß der Arzt richtig geurteilt, dann ist es sicher, daß sie die Gnaden des Sakramentes nicht empfangen hat. Muß ich nicht auch so in betreff der Absolution urteilen?

Gesetzt, man würde mich jetzt bitten, der Kranken die letzte Delung zu erteilen, dürfte ich es, ceteris supponendis suppositis, einfach hin und bedingungslos tun? Offenbar würde ich antworten, man möchte die Spendung, da ja absolut keine Gefahr für eine proxima mors vorliegt, bis zu einer Klärung des Zustandes aufschieben, oder wenn ein wichtiger Grund vorläge, etwa weil ich sofort abreisen müßte und voraussichtlich kein anderer Priester innerhalb längerer Zeit zugegen sein könnte, dürfte ich ihr nur bedingungsweise die letzte Delung erteilen. Gilt das nicht auch von der Absolution? Bedingungsweise? Also kann ich hier et nunc nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß meine Pönitentia die Sakramentsgnade empfangen hat.

Wenn sie also schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, wer kann mit Bestimmtheit wissen, daß sie nicht subjektiv schwer geschehlt, obgleich sie in Wirklichkeit nur Bagatellen begangen? — so würde sie, falls sie nach meiner Vossprechung ohne jegliche Sanation sterben würde, probabiliter verdammt werden. Diese Eventualität war ich ver-

pflichtet zu verhindern, und zwar wie der Moralparagraph De supplendis defectibus in confessione commissis nahelegt, cum incommodo proportionato malo illato vel oriundo. Mit anderen Worten: Wenn ich es mit leichter Mühe tun konnte, war ich wenigstens einigermaßen verpflichtet, der Pönitentin den Gnadenstand mit Gewißheit zu vermitteln.

Jetzt nahm ich im Geiste die ganze Theorie der Moraltheologen über die Jurisdic<sup>tio</sup> dubia durch, soweit ich mich derselben erinnerte.

1. Der Titulus coloratus mit Error communis macht die Absolution sicher gültig. Habe ich diesen Titulus coloratus? Nein, denn dazu müßte ich doch Pfarrer oder wenigstens Seelsorger dieser fremden Diözese sein.

2. Habe ich vielleicht einen Titulus existimatus, oder liegt in bezug auf mich wenigstens Error communis vor? Zum Error communis wäre erforderlich, daß die meisten Bewohner dieses Städtchens glaubten, ich habe Jurisdic<sup>tio</sup>n für den Beichtstuhl. Allein das ist nicht der Fall, da ich ja hier ganz unbekannt bin. Zudem ist es bloß wahrscheinlich, daß die Kirche beim einfachen Error communis die Jurisdic<sup>tio</sup>n ergänzt; ergo wird die Absolution bloß wahrscheinlich gültig sein, und somit hätte ich dasselbe Resultat wie oben.

3. Setzt nicht die heilige Kommunion den Empfänger, der sie zwar im Stande der schweren Sünde, aber bona fide und cum attritione empfängt, in den Stand der Gnade? Die Pönitentin wird doch morgen kommunizieren, da sie ja nach der Aussage der Oberin ihre Osterpflicht erfüllen soll, hat bona fides und wohl auch attritio. Allein weniggleich es bei der letzten Delung sicher ist, daß der Empfänger mit dieser Disposition den Gnadenstand erlangt, so ist dies bei der heiligen Kommunion bloß wahrscheinlich, und somit ständen wir auf demselben Standpunkt wie oben.

Ich müßte also, falls ich es leicht tun könnte, vor meiner Abreise die Absolution sicherstellen. Als Norm hielt ich den Gedanken fest, daß die Pönitentin, da sie dem Anklagegebot probabiliter genügt hatte, nicht mehr verpflichtet war, ihre Sünden noch einmal zu beichten, wenigstens bis zum nächsten Montag, wo infolge der näheren Untersuchung, respektive der angewandten Schwitzkur ihr Gesundheitszustand aufgeklärt war. Und bis dahin war ich längst wieder in meiner Heimat und konnte nicht sobald zurückkehren. Wie konnte ich ihr also eben jetzt, ohne neue spezielle Anklage, in einer für mich leichten Weise, den Gnadenstand sicher vermitteln?

Ein zweifaches Mittel stellte sich mir dar: Erstens konnte ich mit ihr einen Alt der vollkommenen Reue erwecken, wodurch sie Gott in aufrichtiger Weise versprach, ihn über alles zu lieben und aus Liebe zu ihm alle Sünden vom Herzen zu verabscheuen und in Zukunft zu meiden.

Zweitens konnte ich, da kein Skandalum zu befürchten war, sie bewegen, durch ein bloßes Kopfnicken, ein Klopfen an die Brust oder

ein anderes äußeres Zeichen, eine allgemeine Beichte vor dem alten Herrn Almosenier abzulegen, der ihr dann die sichere Absolution erteilen würde. Letzterer Ausweg schien mir der leichtere und sicherere. Zugleich konnte ich damit die Pönitentin in anschaulicher Weise belehren, für den Fall einer schweren Erkrankung oder Todesgefahr in Ermangelung eines anderen Priesters dem Herrn Anstaltsgeistlichen ihre Beichte abzulegen, um von ihm die sicher gültige Absolution zu empfangen. Man weiß ja, daß die Losprechung, wenn von Seiten des Pönitenten jedes äußere Zeichen der Anklage fehlt, nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich gültig ist.

Ein letzter Zweifel drängte sich mir auf. War ich nicht verpflichtet, der Kranken mitzuteilen, daß sie, wenn sie am nächsten Montag vollständig hergestellt sei, die angeklagten Sünden noch einmal beichten müsse? Allein über diesen Skrupel setzte ich mich doch aus verschiedenen Gründen gleich und mit leichter Mühe hinweg, unter anderem, weil ich der Pönitentin das nur sehr schwer begreiflich machen, weil ich es ihr überhaupt nicht sine offensione mitteilen konnte usw.

Als ich nach Hause kam, war es natürlich meine erste Sorge, in der Moralttheologie nachzuschlagen, ob ich richtig gehandelt. Ich fand bei Noldin (*De sacramentis*<sup>8</sup>) und Génicot (*Theol. mor. instit.*<sup>5</sup>) die von mir angewandten Prinzipien:

1. *Nemo tenetur confiteri per interpretem.* Noldin, n. 270.
2. *Parochus probabiliter censendus est universaliter approbatus ac proinde vocari potest a parocho alterius dioecesis ad audiendas confessiones.* Génicot, II n. 325. Noldin, n. 341 u. 346.
3. *Probabilis est sententia posse sacerdotem non approbatum a venialibus valide absolvere.* Noldin, n. 314.
4. *Si extrema unctio confertur infirmo qui putatur esse in periculo mortis, reipsa autem non est, invalidum est sacramentum.* — *In dubio (positivo), num infirmitas sit periculosa, dari potest extrema unctio, sed sub conditione (si capax es), ne frustretur sacramenti effectus.* Noldin, n. 458. (Atqui idem dicendum de absolutione infirmo data absque jurisdictione.)
5. *Certum est ecclesiam supplere jurisdictionem in errore communi cum titulo colorato.* Noldin, n. 355, 1.
6. *Probabile est ecclesiam supplere jurisdictionem in solo errore communi sine titulo colorato.* Noldin, n. 355, 3.
7. *Qui ad sacramentum vivorum accedit, reus peccati gravis, quod bona fide existimat contritione perfecta vel sacramento poenitentiae deletum esse, valde verisimiliter veniam obtinet per contritionem quam Deus concessurus est ex congruitate.* Génicot, II n. 130, IV.
8. *Nulla appetet necessitas monendi poenitentem (qui dubie tantum absolutus est), ut postea confessario, qui certa jurisdictione instructus est, eadem peccata exponat, quia obligationi ea confitendi probabiliter jam satisfactum est.* Noldin, n. 358.

9. Defectus circa valorem sacramenti commissus reparandus est cum incommodo proportionato malo illato poenitenti. Noldin, n. 417. Génicot, n. 376, I.

Später erzählte ich einem Herrn Moralprofessor meinen Kasus und die Art, wie ich denselben zu lösen gesucht. Er meinte, ich habe recht gehandelt, lobte mich sogar ob meiner tiefen Moralkenntnisse, die nicht jeder sogleich zur Stelle habe. Ich meinte, in der Not werde das geängstigte Gedächtnis schon aufgeschrifft; dann auch habe ich in meiner Jugend einen ausgezeichneten Moralprofessor gehabt — heute liegt er im Grab — der es verstand, uns die Grundsätze der Moraltheologie so klar und anschaulich vorzutragen, daß sie sich tief dem Gedächtnis einprägten. Natürlich habe ich später mehr denn einmal die Moraltheologie repetiert. Jetzt studiere ich sie meistens nach Génicot und Noldin, ohne aber Goepfert, Koch und andere zu vernachlässigen.

Soweit unser Anstaltsgeistlicher. Zu wünschen wäre, daß allen Seelsorgern dasselbe Zeugnis theologischen Wissens ausgestellt werden könnte wie ihm.

Luxemburg.

Dr. G. Kieffer.

V. (**Dispens von der sakramentalen Nüchternheit.**) Die fränkische Anna kann die heftigen Hustenanfälle mit Brechreiz, an denen sie schon längere Zeit leidet, nur durch Gebrauch eines Medikamentes stillen. Am schwersten fällt ihr dabei, daß sie die heilige Kommunion, die sie täglich empfangen möchte, entbehren muß. Da ließ sie in einem religiösen Blatte, der Heilige Vater habe unterm 7. Dezember 1906 fränklichen Personen bezüglich des Gebotes der Nüchternheit zur heiligen Kommunion gewisse Erleichterungen gewährt, und fragt den Beichtvater, ob sie Kraft derselben nach Gebrauch jenes Medikamentes noch kommunizieren dürfe, und wenn nicht, ob sie dazu nicht die Erlaubnis erhalten könnte.

Was ist darauf zu antworten? Die erste Frage ist negativ zu beantworten; denn Anna kann, wie vorausgesetzt wird, ausgehen, jene Begünstigungen aber sind nur für Kranken, die, wenn sie auch nicht in Todesgefahr sind, doch schon wenigstens einen Monat darunterliegen (decumbunt) oder nach der Erklärung vom 6. März 1907 höchstens einige Stunden im Tage außer Bett zubringen können: „in lecto decumbere non possunt aut ex eo aliquibus horis diei surgere queunt.“ Auch gestatten jene Begünstigungen nicht die tägliche, sondern nur die monatlich zweimalige und in frommen Anstalten, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird oder die hl. Messe in einer Hauskapelle gelesen werden darf, die wöchentlich zweimalige heilige Kommunion, beides de confessarii consilio.

Auf die zweite Frage kann der Anna folgendes vorgeschlagen werden:

1. Sie richte an den Heiligen Vater ein Bittgebet, das der Beichtvater in ihrem Namen untersetzen kann; dasselbe kann folgenden Wortlaut haben: Beatissime Pater! N. N. dioecesis N., quam-